

Weiterversicherung bei Stellenverlust ab 58 Jahren



Der Verlust der Arbeitsstelle ist insbesondere für ältere Arbeitnehmende ein herber Schlag. Bisher folgte auch der Austritt aus der Pensionskasse. Der Gesetzgeber hat reagiert, indem er seit 1.1.2021 ermöglicht, die berufliche Vorsorge auf freiwilliger Basis weiterzuführen. Die Previs Vorsorge bietet eine weitergehende Flexibilität, indem der zu versichernde AHV-Lohn tiefer angesetzt werden kann, was tiefere Beiträge zur Folge hat.

Im Frühjahr 2019 hat das Parlament dem revidierten Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung (ELG) zugestimmt. Dieses hat Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge; der Art. 47a BVG regelt die Weiterversicherung bei Stellenverlust ab Alter 58.

Der neue Gesetzesartikel verfolgt folgende Ziele: Einerseits sollen Betroffene, welche kurz vor ihrer Pensionierung entlassen werden, das Niveau in der beruflichen Vorsorge beibehalten können. Andererseits soll damit verhindert werden, dass sie – zu einem späteren Zeitpunkt – auf Ergänzungsleistungen angewiesen sind.

Seit 1.1.2021 bietet die Previs Vorsorge die Weiterversicherung bei Stellenverlust an. Mit der Beantwortung folgender Fragen schaffen wir Klarheit:

Wer kann sich in der beruflichen Vorsorge weiterversichern lassen?

Versicherte der Previs, welche nach Vollendung des 58. Altersjahres ihre Arbeitsstelle verlieren, d.h. deren Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgebenden aufgelöst wird, können innert 30 Tagen nach Austritt, resp. nach Erhalt der Austrittsunterlagen, eine Weiterversicherung abschliessen. Das geschah bisher bei einem Verlust der Arbeitsstelle: Die Previs kennt das Pensionierungsalter 58. Erfolgt der Austritt aus der Previs aufgrund

eines Stellenverlusts, d.h., ohne dass die Austrittsleistung auf eine neue Pensionskasse übertragen werden kann, erhält die versicherte Person von der Previs eine Altersleistung. Nach Rücksprache kann das angesparte Altersguthaben auch auf ein Freizügigkeitskonto transferiert werden, und es wird zu diesem Zeitpunkt keine Rente bei der Previs fällig. Ein späterer Rentenbezug ist damit aber auch nicht mehr möglich, ausser die arbeitslose Person findet wieder eine Anstellung.

Welcher Vorsorgeplan und welcher Lohn gelten für die Weiterversicherung?

Freiwillig Versicherte können wählen, in welcher Form der bei der/beim bisherigen Arbeitgebenden vorhandene Vorsorgeplan weitergeführt werden soll. Es bieten sich zwei Möglichkeiten:

- Versichern der Invaliden- und Hinterlassenenrenten sowie Altersrenten
- Versichern der Invaliden- und Hinterlassenenrenten

Der Vorsorgeplan der/des bisherigen Arbeitgebenden für die Risikoversicherung und die Sparlösung kann dabei nicht verändert werden. Jedoch ermöglicht die Previs eine zusätzliche Flexibilität, welche über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgeht: Der versicherte AHV-Lohn kann auf die Bedürfnisse und die finanziellen Möglichkeiten der freiwillig versicherten Person

abgestimmt werden. Anpassungen führen dann zu neuen Beiträgen und Leistungen, welche im Versicherungsausweis aufgeführt werden. Eine Lohnanpassung ist jährlich einmal möglich, jeweils per 1.1. des Folgejahres.

Wer bezahlt die Beiträge?

Neben den Beiträgen der/des Arbeitnehmenden sind bei der Weiterversicherung auch die Arbeitgebendenbeiträge durch die freiwillig versicherte Person zu übernehmen, also 100% der Gesamtbeiträge. Diese umfassen je nach gewählter Vorsorgelösung:

- Risiko- und Sparbeiträge sowie Verwaltungskosten
- Risikobeiträge und Verwaltungskosten

Kommt es zu einer Sanierung des Vorsorgewerks, trägt die versicherte Person im Fall von Sanierungsbeiträgen nur den Arbeitnehmendenanteil.

Wann endet die freiwillige Weiterversicherung?

Im besten Fall findet die versicherte Person wieder eine Anstellung. Die Austrittsleistung wird dann an die Pensionskasse des neuen Arbeitgebenden übertragen. Oder die Weiterversicherung endet mit der Pensionierung, welche wie erwähnt auch vorzeitig, ab Alter 58, erfolgen kann. Dabei ist es möglich, die Altersleistung als Rente, in Kapitalform oder in Teilen von Rente und Kapital zu beziehen. Zudem hat die freiwillig versicherte Person jederzeit die Möglichkeit, ihre Weiterversicherung jeweils auf Monatsende zu kündigen.

Hat die Weiterversicherung **länger als zwei Jahre** gedauert, so werden die Altersleistungen nur noch in Rentenform ausbezahlt. Ausserdem kann die Austrittsleistung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr für einen Vorbezug oder eine Verpfändung von Wohneigentum (WEF) verwendet werden. Demgegenüber können bereits erfolgte WEF-Vorbezüge zurückbezahlt und Einkäufe in die berufliche Vorsorge weiterhin vorgenommen werden.

Wir ziehen ein Fazit

Die Weiterversicherung ermöglicht den betroffenen Versicherten, ihre Vorsorge künftig besser zu planen und ihre Altersleistung – zu einem späteren Zeitpunkt – weiterhin in Rentenform zu beziehen. Dies ist ein wesentlicher Vorteil gegenüber dem heutigen Modell.

Das Vorsorgereglement der Previs deckt die Weiterversicherung in verschiedenen Artikeln ab. Das Reglement steht für Sie unter www.previs.ch/reglemente zum Download bereit.

Bei Fragen und für allfällige Berechnungen steht Ihnen Ihre Kundenbetreuerin oder Ihr Kundenbetreuer gerne zur Verfügung.